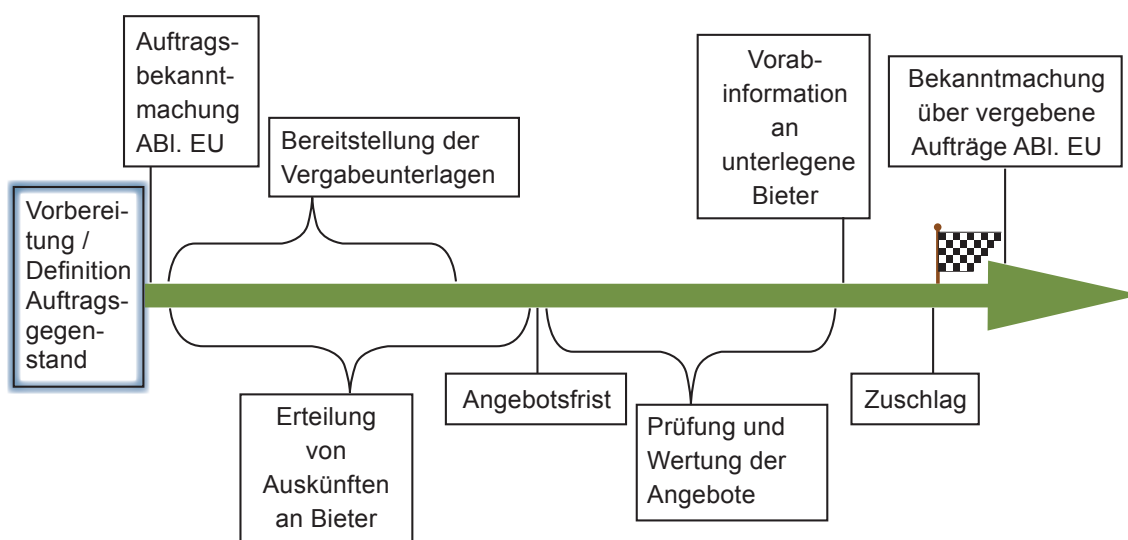


## Checkliste 2: Relevanz und Höhe der Schwellenwerte

- Inhalt:**
1. Einführung
  2. Die Höhe der Schwellenwerte

**Grafik: Stufen eines Vergabeverfahrens**



### 1. Einführung

Der öffentliche Auftraggeber muss im Vorfeld einer Beschaffung den voraussichtlichen Auftragswert, also die zu erwartende Gesamtvergütung, die der Auftragnehmer für die Auftragsausführung erhält, realistisch schätzen.

→ Erreicht oder überschreitet das wirtschaftliche Volumen des Auftrags einen bestimmten Schwellenwert, so besteht die Verpflichtung, öffentliche Aufträge **europaweit** auszuschreiben (mit der Möglichkeit für Bieter, bei Bedarf ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten).

→ Unterhalb dieser Schwellenwerte besteht nur die Verpflichtung zur **nationalen** öffentlichen Ausschreibung.

- Bei der **Schätzung des Auftragswerts** darf der Auftraggeber sich nicht allein von der Absicht leiten lassen, ein EU-weites Vergabeverfahren zu vermeiden.
- Für die Schätzung des Auftragswertes (= voraussichtliche Gesamtvergütung des Auftragnehmers) ist § 3 der Vergabeverordnung (VgV) bzw. § 2 der Sektorenverordnung (SektVO) und § 3 der Vergabeverordnung im Bereich Sicherheit und Verteidigung (VSVgV) sowie § 2 der Verordnung für die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV) maßgeblich.

- Der Auftragswert beruht immer auf einer Prognose des Auftraggebers.
- Es gilt das **Prinzip der Vollständigkeit der Schätzung**: Etwaige Auftrags Erweiterungen oder mögliche Vertragsverlängerungen sind in die Schätzung einzubeziehen; der Wert von Fach- oder Teillosen ist zu addieren, eine künstliche Stückelung darf nicht erfolgen.
- Darüber hinaus enthält § 3 VgV u.a. Hinweise für die Schätzung des Auftragswertes bei länger laufenden Aufträgen und für Rahmenvereinbarungen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragswert sorgfältig zu schätzen; Grundlage der Schätzung können vor allem Erfahrungswerte der Vergangenheit sein; die Schätzung muss ggf. vor Einleitung des Vergabeverfahrens aktualisiert werden.
- Nur auf Basis einer ordnungsgemäßen Schätzung darf das Verfahren wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben werden, wenn z.B. alle abgegebenen Angebote das geschätzte Auftragsvolumen deutlich überschreiten.

## 2. Die Höhe der Schwellenwerte

Art des Auftrags	Schwellenwert (seit 01.01.2018)	Schwellenwert ab dem 01.01.2020
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	221.000 Euro	214.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberster und oberer Bundesbehörden	144.000 Euro	139.000 Euro
Soziale und besondere Dienstleistungen	750.000 Euro	750.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Trinkwasser-, Energie- und Verkehrsbereich (Anwendungsbereich SektVO)	443.000 Euro	428.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (Anwendungsbereich VSVgV)	443.000 Euro	428.000 Euro
Baufträge	5,548 Mio. Euro	5,350 Mio. Euro
Konzessionen	5,538 Mio. Euro	5,350 Mio. Euro

### Autoren:

Dr. Angela Dageförde, Rechtsanwältin, [www.kanzlei-dagefoerde.de](http://www.kanzlei-dagefoerde.de)

Oliver Hattig, Rechtsanwalt, [www.hattig-leupolt.de](http://www.hattig-leupolt.de)

Aktualisierung (Stand: 19.02.2020): Oliver Hattig, Rechtsanwalt, [www.hattig-leupolt.de](http://www.hattig-leupolt.de)